



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppä, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wermsdorf am Sonntag, dem 12.06.2022

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister am 12.06.2022 zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

| Lfd. Nr. | Name des Wahlvorschlagsträgers Kurzbezeichnung/Kennwort | Bewerber/in, Familienname, Vorname | Geburtsjahr | Beruf oder Stand | Anschrift |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------|------------------|-----------------------------------|
| 1 | Müller | Müller, Matthias | 1974 | Bürgermeister | Schumannweg 9, 04779 Wermsdorf |
| 2 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (SPD, DIE LINKE, GRÜNE) | Dr. Kunze, Jens | 1967 | Historiker | Schulstraße 4, 04779 Wermsdorf |

Wermisdorf, den 13.04.2022

Matthias Müller
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 12. Juni 2022 finden gleichzeitig und in denselben Räumen die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wermsdorf und die Wahl des Landrates des Landkreises Nordsachsen statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der Sonntag, 03. Juli 2022.

2. Die Gemeinde Wermsdorf ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

| <u>Wahlbezirks-Nr.</u> | <u>Lage des Wahlraums, Abgrenzung</u> | |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1 | Turnhalle Wermsdorf, Sachsendorfer Str. 2c, 04779 Wermsdorf Wermisdorf gesamt | barrierefrei |
| 2 | Jugendheim Mahlis, Bahnhofstraße 12, 04779 Wermsdorf Ortsteile Mahlis, Liptitz, Gröppendorf, Wadewitz und Wiederoda | |
| 3 | Feuerwehrgerätehaus Lampersdorf Limbacher Straße 5, 04779 Wermsdorf Ortsteile Lampersdorf und Collm | barrierefrei |
| 4 | Feuerwehrgerätehaus Luppä Oberdorf 3a, 04779 Wermsdorf Ortsteil Luppä | barrierefrei |
| 5 | Feuerwehrgerätehaus Calbitz Ernst-Thälmann-Straße 30, 04779 Wermsdorf Ortsteile Calbitz und Malkwitz | barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 22. Mai 2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Durchführung der Zulassungsprüfung (um 15:00 Uhr) und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Begegnungszentrum - EG, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf, zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters ist von hellblauer Farbe. Der Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des Landrates ist von hellgelber Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat bei der Bürgermeister-/Landratswahl je **eine** Stimme. Der jeweilige Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes der Gemeinde Wermisdorf oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Gemeinde Wermisdorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Wermisdorf, den 13.04.2022



Matthias Müller
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat des Landkreises Nordsachsen und für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Wermisdorf am 12. Juni 2022 und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang am 03. Juli 2022

- Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Wermisdorf wird in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022 während folgender Zeiten
Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Zimmer 14, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsicht in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden darf.

Für einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt, eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme (23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022), spätestens am 27. Mai 2022, 12:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Wermsdorf, Einwohnermeldeamt Zimmer 14, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf, die Berichtigung beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift (Postanschrift Gemeindeverwaltung Wermsdorf, Wahlbehörde, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf, eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Mai 2022 **eine Wahlbenachrichtigung, aus welcher hervorgeht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Für den eventuell stattfindenden zweiten Wahlgang wird keine gesonderte Wahlbenachrichtigung versandt. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbenachrichtigung veröffentlicht.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10. Juni 2022, 18:00 Uhr, und für den zweiten Wahlgang bis zum 1. Juli 2022, 16:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten (Wohnanschrift, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Für den zweiten Wahlgang ist den Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung[.].
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: Herr Jürgen Hähnel, von der DEKRA Automobil GmbH, Torgauer Str. 235, 04347 Leipzig)
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Nordsachsen (Postanschrift: Schlossstraße 27, 04860 Torgau) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)


Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slf.sachsen.de) richten.

Wernsdorf, 13.04.2022



Matthias Müller
Bürgermeister





DER COLLM-BOTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wernsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz, Wiederoda und vom Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber:
Gemeinde Wernsdorf, 04779 Wernsdorf, Altes Jagdschloss 1,
Telefon: (034364) 8110, E-Mail: collmbote@wernsdorf.de
- Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeindeverwaltung Wernsdorf, Bürgermeister Matthias Müller
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Bekanntmachung der Gemeinde Wermisdorf über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße Ortsteil Luppa“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22.12.2021 mit Beschluss-Nr. 70/12/21 den Bebauungsplan „**Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße Ortsteil Luppa**“, in der Fassung vom 24.11.2021 mit den eingearbeiteten nachrichtlichen und redaktionellen Änderungen entsprechend dem Abwägungsprotokoll vom 18.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Er besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße Ortsteil Luppa“ wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Friedrich-Engels-Straße in Luppa wurde im Landratsamt Nordsachsen angezeigt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Bauamt, Zimmer 12, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seiner Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.



Wermisdorf, den 11.04.2022

Matthias Müller
Bürgermeister



Informationen der Vereine

Heimatverein Luppa e. V.



Der Heimatverein Luppa e. V. verwandelte die hölzerne Dorfpumpe in einen Osterbrunnen.

Tag der Offenen Tür & Kinderfest des Heimatverein Gröppendorfer Landfunken

Wir laden **am 14. Mai 2022**, ab 14 Uhr in das Vereinshaus (ehem. FF-Gerätehaus) zum **Tag der offenen Tür** und zum **Kinderfest** ganz herzlich ein.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Wir freuen uns auf viele Gäste!

Heimatverein
Gröppendorfer Landfunken e. V.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 25. Mai 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Dienstag, der 10. Mai 2022

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Freitag, der 13. Mai 2022, 9.00 Uhr

An alle Vereine der Gemeinde Wermsdorf!

Liebe Vereinsvorsitzende, liebe Mitglieder,
wie in jedem Jahr gewährt die Gemeinde nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Arbeit gemeinnütziger Vereine. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. **Wir weisen darauf hin, dass insbesondere Wert auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit gelegt wird.**

Da sich auch Ansprechpartner, Telefonnummern und Bankverbindungen im Laufe der Zeit ändern können, möchten wir Sie neben der Beantragung der Vereinsunterstützung bitten, das unten stehende Formular zur Aktualisierung der Vereinskontakte auszufüllen und dies bis spätestens zum **30.04.2022** in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf abzugeben. Spätere Anträge können nicht beachtet werden.

An dieser Stelle möchten wir uns für das Engagement unserer Vereine und die gute Zusammenarbeit recht herzlich bei allen Vereinen und ihren Mitgliedern bedanken.



Touristinformation Wermsdorf
Altes Jagdschloß 1 - 04779 Wermsdorf - Tel: 034364 81132 Fax:034364 81131 - info@wermsdorf.de

Antrag auf Vereinsförderung 2022

Hiermit stellt der Verein:

Ansprechpartner:

für

.....

(Grund der Unterstützung z. B. Jubiläen, Traditionsfeste etc.)

einen Antrag auf finanzielle Unterstützung in Höhe von €

..... Datum Unterschrift

Aktualisierung Vereinskontakt

Name des Vereins: Mitgliederzahl:
•

davon Erwachsene

Vereinsvorsitzende /-r: und Kinder
•

Bankverbindung:

Anschrift: Bank:
•

IBAN:
•

BIC:
•

Telefon: Mail:
•

Fax: Internet:
•

Veranstaltungen



FREIWILLIGE FEUERWEHR COLLM

lädt ein zum

Maibaumaufstellen

am
30.04.2022

um
18.00 Uhr

auf dem Dorfplatz in Collm

Anschließend ist Treff am Gerätehaus, zu einem gemütlichen
Zusammensein am Grillfeuer mit Bratwurst,
original Collmer Maibowle und anderen Köstlichkeiten.
Ein Fackelzug ist 21 Uhr geplant.
Für die Kinder ist eine Hopseburg aufgebaut.

Mahliser MAI BAUM stellen 2022

30. April, 18 Uhr am Dorfplatz

Im Anschluss wird in gewohnter Weise am Sportplatz ein **geselliger Abend** zelebriert – mit allerlei Getränken und kulinarischer Versorgung!

Es laden herzlich ein: Freiwillige Feuerwehr Mahlis & der Heimat- und Traditionsverein Mahlis e.V.

FREIWILLIGE FEUERWEHR WERMISDORF

**Sonntag
15. Mai
SEI DABEI!**

TAG DER OFFENEN TÜR

Erlebe Deine Feuerwehr

Programm

- 10:00 Uhr Eröffnung
- 11:00 – 17:00 Uhr
- Live-Einsatzübung „Technische Hilfeleistung“
- Fahrzeug- und Geräteschau
- Feuerwehr zum Anfassen
- Schauübung der Jugendfeuerwehr
- Erlebnis für Jung und Alt - Mitmach-Stände
- Feuerwehr-Hüpfburg
- Vorführung „Tuntiger Wermisdorf“
- und viele weitere Aktionen

Musik 🎵, lecker Essen 🍴, Getränke 🍹, Kaffee & Kuchen 🍰, Eis 🍦

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Jagd & ANGELN

Termin sichern und dabei sein:

findet vom
1. bis 3. Oktober 2022
statt – an einer besonderen Lokation

Bekanntmachung:

Am 23. März teilte die Stadt Leipzig mit, dass auf dem Gelände des agra Messer-park in 2022 keine Veranstaltungen mehr stattfinden werden. Dort wurde eine Notaufnahmeeinrichtung für ukrainische Flüchtlinge eingerichtet. Natürlich brauchen Kriegsflüchtlinge eine sichere Unterkunft. Das unterstützen wir, auch wenn wir einen neuen Standort finden mussten.

In Leipzig war keine geeignete Ausweichstation gegeben. Aber im Leipziger Umland. In konstruktiver Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, Ämtern und Behörden sowie der Gemeinde wurde eine Idee geboren, die aktuell in den finalen Prüfungen ist. Wenn alles passt, wird die Jagd und Angeln 2022 rund um das Schloss Hubertusburg in Wermisdorf stattfinden.

Wermisdorf mit dem Schloss liegt gut erreichbar unweit der Autobahn 14 zwischen Leipzig und Dresden, bietet tolle Außen- und Grünflächen, befestigte Wege, die Nähe zum Wermisdorfer Wald und zum Horstsee, ausreichend Parkplätze und ein beeindruckendes Ambiente.

Das alles in einer Region mit einer langen Tradition in der Jagd und der Fischerei.

Wir arbeiten gemeinsam mit allen Beteiligten daran, dass es klappt. Seien Sie unbedingt dabei – bei der Jagd und Angeln 2022 am Schloss Hubertusburg in Wermisdorf.

Herzlichst,
Ihr Jagd & Angeln Team

3. Deutsche WildGrillMeisterschaft

www.jagd-und-angeln.de [/jagdundangeln](https://www.instagram.com/jagdundangeln)

Raumschiff Hubertusburg - Traumschloss im Wandel

Eine Ausstellung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

vom 15. Mai bis 31. Oktober 2022



Das Schloss Hubertusburg in Wermisdorf zwischen Dresden und Leipzig öffnet in diesem Sommer erneut seine Tore. Die imposante Anlage ist eines der größten europäischen Jagdschlösser des 18. Jahrhunderts, trotz der historischen Bedeutung aber nur Wenigen bekannt. Nach vielen Nutzungsänderungen steht das Hauptgebäude des Schlosses heute leer. Seine Räume sind jedoch voller Erinnerungen an Menschen, die hier regiert, gejagt, gefeiert, gearbeitet, aber auch gelitten haben. Errichtet als Jagdschloss Augusts des Starken (vollendet 1728) und für August III. 1743-1753 ausgebaut zur königlichen Residenz, dauerte der Traum des Rokokos nur wenige Jahre und platzte jäh durch Krieg, Plünderung, Bankrott. Schnell war sie vorbei, die Zeit der italienischen Oper, französischen Chics, bombastischer Jagdvergnügen. Einen Moment lang war Hubertusburg 1763 ein europäischer Friedensort. Dann wurden die bis auf die Schlosskapelle völlig ausgeräumten Säle zum Militärmagazin, zur Steingutfabrik und zum Gefängnis, zur Nervenheilanstalt, Luftwaffenschule und zum Landeskrankenhaus. Höfisches Vergnügen wich pragmatischem Nutzen. Ein Ort für Visionen blieb Hubertusburg dennoch: für wirtschaftliche und soziale Projekte der Staatswohlfahrt sowie schließlich für den Insassen Karl Hans Janke (1909-1988), der in einer Bodenkammer kühne Erfindungen, Trajekte und Raumschiffe entwickelte. Die diesjährige Ausstellung widmet sich dem Schloss als Ort von Träumen und Alpträumen, als Hülle für Ideen, mit Räumen,

die warten: auf Begegnung, Dialog, Kunst. Im Mittelpunkt steht die Geschichte dieses Baus und seiner wechselnden Funktionen. Historische und zeitgenössische Kunstwerke und Alltagszeugnisse laden zum Nachdenken ein, zur Reflexion über Geschichte, Gegenwart und Zukunft von Hubertusburg. Die Schau wird ergänzt von einem vielfältigen Begleitprogramm.



Karl Hans Janke: Trajekt in der Hubertusburg, 1969 © Rosengarten e. V.

Öffnungszeiten:

Donnerstag – Sonntag, 10 - 17 Uhr

Eintritt:

7 €, ermäßigt 5 €, freier Eintritt für Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren, Gruppen (ab 10 Personen): 6 €

Information und Reservierung von Führungen:

Besucherservice der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden
Tel. +49 (0) 351 49142000

E-Mail: besucherservice@skd.museum

Besucheradresse:

Schloss Hubertusburg
04779 Wermisdorf
Stufenloser Zugang über nördliche Gebäudeseite
www.skd.museum